



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Schlag, Lena Eileen Datum: 25.06.2020	Bericht	2020/217
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Natur und Landschaft - Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 15.07.2020 Ausschuss für Raumordnung

Anlage/n:

1 Textliche Festlegung zum Thema „Natur und Landschaft“

2 Begründung zu den textlichen Festlegungen zum Thema „Natur und Landschaft“ im LROP 2017 und RROP 2010

3 Kriterien für zeichnerische Festlegungen zum Thema „Natur und Landschaft“

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich

Sachlage:

Berichtet wird über den aktuellen Bearbeitungsstand des Themas „Natur und Landschaft“ in der Neuaufstellung des RROP.

Die Erarbeitung des Themas „Natur und Landschaft“ umfasste bisher die folgenden Arbeitsschritte:

- Prüfung und Zusammenragen der Vorgaben und Arbeitsaufträge aus dem rechtsgültigen LROP 2017,
- Überprüfung der Festlegungen und Begründungen des rechtsgültigen RROP 2010,

- Prüfung und Zusammentragen der fachlichen Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Lüneburg 2017 für die Regionalplanung,
- Prüfung von RROP anderer Landkreise für Anregungen und Hinweise,
- Informelle Abstimmungen mit dem FD Umwelt und der Biosphärenreservatsverwaltung,
- Erarbeitung von Kriterien für die zeichnerischen Festlegungen sowie
- Erarbeitung von textlichen Festlegungen.

Die bisher erarbeiteten Ergebnisse werden in der Sitzung des Ausschusses für Raumordnung von der Verwaltung vorgestellt. Die optionalen Handlungsaufträge des LROP 2017 sowie Festlegungen des RROP 2010 und Inhalte des LRP 2017 sollen bezüglich ihrer Relevanz für die Neuaufstellung des RROP im Ausschuss diskutiert werden. Nachfolgende Themen stehen dabei im Fokus der Diskussion. In Anlage 1 findet sich eine tabellarische Übersicht der textlichen Festlegungen aus LROP 2017, RROP 2010 und den entsprechenden Vorschlägen für die Neuaufstellung des RROP. In Anlage 3 werden die Kriterien für die zeichnerische Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Biotopverbund aufgeführt und bewertet.

Biotopverbund:

Die Landesplanung hat im LROP 2017 (Kapitel 3.1.2 Ziffer 02-05) die textlichen Festlegungen zum Biotopverbund überarbeitet (s. Anlage 1, S. 2ff). Neben dem landesweiten soll ein regionaler Biotopverbund gesichert und entwickelt werden. Diskussionswürdig sind neben den Kriterien für den Biotopverbund (s. Anlage 3, S 4ff) die zu wählenden Planzeichen. Die Kernflächen des Biotopverbunds können als Vorranggebiet (VRG) Biotopverbund, VRG Freiraumfunktionen, VRG Natur und Landschaft, als VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, VRG Natura 2000 oder VRG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt werden. Die festzulegenden Habitatkorridore können textlich und/oder zeichnerisch festgelegt werden.

Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts:

Im LROP 2017, 3.1.2 Ziffer 06 wird die Entwicklung geschädigter und an naturnaher Substanz verarmter Gebiete geregelt (s. Anlage 1, S. 5). Demnach ist die Vielfalt der Biotope und Arten in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut zu erhöhen. In der Sitzung soll darüber diskutiert werden, ob neben einer textlichen auch eine zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts erarbeitet werden soll.

Wallhecken- und Moorschutz

Gemäß LROP 2017, 3.1.2 Ziffer 07 sollen Gebiete mit extensiven, standortabhängigen Bewirtschaftungsformen sowie nicht genutzte Flächen als wertvolle Landschaftsbestandteile gesichert und entwickelt werden (s. Anlage 1, S. 6). Die Fraktionsvorsitzenden haben Wallheckenschutz und Renaturierung von

Mooren als wichtige Themen in die Neuaufstellung eingebracht. Auch gemäß Landschaftsrahmenplan sind die Themen für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutend. Es ist zu diskutieren, inwieweit die Themen in der Neuaufstellung des RROP vertieft werden sollen.

Flächenziele im Landschaftsrahmenplan 2017:

Der LRP 2017 enthält Leitlinien zu Naturschutz und Landschaftspflege im Kreisgebiet, die sich in vielen Punkten mit den Vorgaben aus dem LROP 2017 decken, teilweise die Zielsetzungen jedoch noch konkretisieren und mögliche Entwicklungsziele aufzeigen. In der Sitzung des Fachausschusses sollen die Leitlinien diskutiert werden, die möglichen Flächenziele aufzeigen, um zu klären, inwieweit diese auch in die Neuaufstellung des RROP aufgenommen werden sollen. Dabei handelt es sich um folgende Leitlinien.

- Leitlinie 1: „Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundkonzepts auf 20 % der Kreisfläche.“ (s. Anlage 1, S. 5)
- Leitlinie 5: „Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland von derzeit 7,2 % auf 10 % der Kreisfläche, insbesondere Schutz und Entwicklung von artenreichen Grünländern.“ (s. Anlage 1, S. 9)
- Leitlinie 7: „Erhaltung und Förderung der Naturdynamik (Prozessschutz) auf 2 % der Kreisfläche.“ (s. Anlage 1, S. 10)

Zum Abschluss wird die Verwaltung einen Ausblick auf das weitere Vorgehen bezüglich dieses Themas geben.

Vorlage für den Fachausschuss Raumordnung am 15.07.2020
TOP „Natur und Landschaft – Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse“

Anlage 1: Textliche Festlegungen zum Thema „Natur und Landschaft“

Die Festlegungen des LROP 2017 zum Thema „Natur und Landschaft“ umfassen die folgenden Inhalte:

- Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (3.1.2 01 LROP),
- Entwicklung eines landesweiten Biotopverbunds (3.1.2 02-05 LROP),
- Erhöhung der Biotopt- und Artenvielfalt (3.1.2 06 LROP),
- Sicherung extensiv oder nicht genutzter Flächen (3.1.2 07 LROP) sowie
- Schutz international, national und landesweit bedeutsamer Bereiche (3.1.2 08 LROP).

Die Festlegungen des RROP 2010 zum Thema „Natur und Landschaft“ umfassen die folgenden Inhalte:

- Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (3.1.2 07 RROP),
- Entwicklung eines regionalen Biotopverbunds (3.1.2 05 RROP),
- Sicherung extensiv oder nicht genutzter Flächen (3.1.2 05 RROP),
- Sicherung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Schutz international, national und landesweit bedeutsamer Bereiche (3.1.2 08-10 RROP),
- Verbesserung des Umweltschutzes (3.1.2 01 RROP),
- Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (3.1.2 02 RROP),
- Umsetzung der Eingriffsregelung bei Planungen und Maßnahmen (3.1.1 04, 05 und 3.1.2 03 RROP),
- Erhalt naturräumlicher Besonderheiten (3.1.2 04, 05 RROP),
- Schutz und Entwicklung des Biosphärenreservats niedersächsische Elbtalaue (3.1.2 06, 10 RROP) sowie
- Erhalt von kulturhistorischen und landschaftsökologischen Werten (3.1.2 07 RROP).

Die zeichnerische Darstellung des RROP kann unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Klimaschutz-Landkreis/Windenergieplanung.aspx>

Die Festlegungen des rechtsgültigen RROP 2010 können für die Neuaufstellung des RROP einen Orientierungsrahmen geben, nach entsprechender Prüfung beibehalten, gestrichen oder grundsätzlich neu formuliert werden. Wichtige Aspekte, die für die räumliche Entwicklung des Landeskreises relevant sind, bisher aber keine Erwähnung finden, sind zudem zu ergänzen. Der Landschaftsrahmenplan 2017 für den Landkreis Lüneburg bildet dabei zusätzlich eine hilfreiche Planungsgrundlage.

Nachfolgend werden in Form einer Tabelle die aktuellen Festlegungen aus dem LROP 2017 und dem RROP 2010 gegenübergestellt, sowie Festlegungsvorschläge für die Neuaufstellung des RROP formuliert. Auch welche Festlegungen voraussichtlich nicht mehr relevant sind, sind in der Tabelle enthalten. Die Begründungen zu den bestehenden Festlegungen sind in der Anlage 2 enthalten. Weitere Argumente für oder gegen einzelne Festlegungen werden in der Sitzung des Fachausschusses näher erläutert und diskutiert.

Im LROP enthaltene Festlegungsaufträge zum Thema „Natur und Landschaft“ an die Träger der Regionalplanung sind nachfolgend **gelb** markiert.

In der nachfolgenden Tabelle sind Ziele „fett“ und Grundsätze „schlank“ gedruckt.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen		
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen		
3.1.2 Natur und Landschaft		
LROP 2017	RROP 2010	Vorschläge Neuaufstellung RROP
01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.	04 Die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in der Geest und in der Elbmarsch sind zu erhalten. Hierzu gehören vor allem: - Naturnahe Laubwälder mit Buche, Eiche, Hainbuche, Birke oder Erle als Hauptbaumarten, - Feldgehölze und Hecken, - Flüsse und Bäche einschließlich ihrer Talräume, - Stillgewässer und Quellbereiche, - Moore,	Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg sind in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist. Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und die naturräumlichen Gegebenheiten sollen auch als Lebensgrundlage des

	<ul style="list-style-type: none"> - Rieder, - Röhrichte und Sümpfe, - Nasswiesen und Feuchtgrünland, - Magerrasen und Heiden - sowie Binnendünen. 	<p>Menschen dauerhaft gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die natur-räumlichen Gegebenheiten besonders berücksichtigt werden.</p>
	<p>03</p> <p>Bei Planungen und Maßnahmen ist im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren eine Minimierung möglicher Umwelteinwirkungen zu fordern soweit nach den gegebenen Umständen erforderlich und möglich.</p>	<p>Es bedarf <u>keiner Festlegung</u>, da keine Steuerungswirkung über die gesetzlich verbindliche Eingriffsregelung hinaus besteht.</p>
02 <p>¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden.</p> <p>³Über-regional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.</p> <p>⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund,</p>		<p>Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.</p>

<p>Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p>		
<p>03 Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.</p>		<p>Es bedarf <u>keiner Festlegung</u>, da keine landesweit bedeutsamen Querungshilfen im Kreisgebiet bestehen.</p>
<p>04 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.</p>	<p>05 Die verbliebenen Heideflächen sind zu schützen und zu pflegen. Ihre Erweiterung ist anzustreben. Außerhalb der Waldgebiete kommt den Feldgehölzen (z. B. Baureihen, Einzelbäume, Hecken) große Bedeutung für die ökologische Vernetzung und das Bild der Landschaft zu. Vegetationsformen dieser Art sind zu erhalten, zu pflegen und je nach Landschaftscharakter durch Neuansiedlungen zu ergänzen.</p>	<p>Die regional bedeutsamen Kernflächen des Biotopverbundkonzepts im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg 2017 sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Als Verbindungselemente sind Habitatkorridore für die Lebensraumkategorien Grünland, Wald und halboffene Landschaft, Trocken- und Magerbiotope sowie Fließgewässer einschließlich ihrer Auen und Niederungen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Mindestens regional bedeutsame Habitatkorridore im Landkreis Lüneburg sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflistung der bedeutenden Habitatkorridore (Verbundachsen) einfügen!

		<p>Die Entwicklungsflächen des Biotopverbundkonzepts im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg 2017 sind in ihrer Funktion als Suchräume für vernetzende Elemente in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, ein Flächenziel gemäß Leitlinie 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) 2017 festzulegen. Demnach sollten 20 % der Kreisfläche zu Flächen des Biotopverbunds entwickelt werden.</p>
05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.		<p>Planungen und Vorhaben, die Entwicklungsflächen im Rahmen des Biotopverbundes berühren, müssen gleichzeitig ein Konzept zur Umsetzung des Biotopverbundes ins diesem Bereich beinhalten.</p>
06 ¹ Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ² In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.		<p>Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist den Zielen des Biotopverbundes, der Förderung der Strukturvielfalt in ausgeräumten Landschaften und der Förderung der Artenvielfalt Rechnung zu tragen. Hierfür ist auch der Aufbau von Flächenpools in entsprechenden Gebieten (siehe Zielkarte</p>

		<p>Landschaftsrahmenplan) zu fördern und zu nutzen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit einer <u>zeichnerischen Festlegung</u> von VRG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts.</p>
07 ¹ Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ² Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.	07 Die vor allem in den Gemarkungen Hittbergen, Wendewisch und Garlstorf noch erhaltenen Teile der Marschhufenlandschaft sind wegen ihres einmaligen landschaftsökologischen, -gestalterischen und kulturhistorischen Wertes zu erhalten. Aus landschaftsökologischen Gründen gilt dieses auch für die gemeldeten FFH-Gebiete sowie für den Talraum der Neetze, der Luhe mit Nebengewässern, die Kulturlandschaft bei Gienau, Waldgebiete mit Heidearealen um Amelinghausen und Waldgebiete mit Kateminer Mühlenbach im Osten des Landkreises. Naturnahe Gewässer, Röhrichte, Bruchwälder, Moore sowie als Grünland genutzte Fluss- und Bachauen sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, wie z. B. die Anlegung von Fischteichen und andere wasserbauliche Maßnahmen oder die Aufforstung mit standortfremden Baumarten, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negativen Entwicklungen in diesem Bereich ist entgegenzuwirken.	<p>Aufgrund ihres landschaftsökologischen Wertes sind folgende Landschaftselemente zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Marschhufenlandschaften in den Gemarkungen Hittbergen, Wendewisch, Garlstorf und Konau-Popelau, - FFH-Gebiete, - Fließgewässer und ihre Talräume, - Waldgebiete mit Heidearealen um Amelinghausen, - Waldgebiete mit Kateminer Mühlenbach, <u>- Wallhecken und</u> <u>- Moore.</u>

08 <p>¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz, 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. <p>²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur</p>	08 <p>Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Dabei handelt es sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente. Sie sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und – soweit es der Schutzzweck erfordert – von Erholungsverkehr freizuhalten. Für diese Gebiete sollen – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern Pflege- und Entwicklungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.</p>	In der zeichnerischen Darstellung sind die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. <p>Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden.</p>
--	--	--

<p>und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltungsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltungsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.</p>		
	<p>09</p> <p>Als Vorbehaltungsgebiete für Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere in der Regel großflächige Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt.</p>	<p>In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, als Vorbehaltungsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p>
	<p>10</p> <p>Innerhalb des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ gilt für diejenigen Gebiete, die Grünland sind, grundsätzlich überlagernd Vorrang für Grünland. Ausnahmsweise gilt in den Gebieten kein überlagernder Vorrang für Grünland, in denen aus dringenden naturschutzfachlichen Gründen eine andere Entwicklung erforderlich ist. In den Vorrangge-</p>	<p>Grünlandgebiete außerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Klimaschutz sowie die Landschaftspflege sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.</p> <p>Der Grünlandumbruch soll in diesen Gebieten unterlassen werden.</p>

	<p>bieten Grünlandbewirtschaftung ist die Grünlandnutzung möglichst im Einvernehmen und möglichst mit den betroffenen Grundstückseigentümern auf vertraglicher Basis zu erhalten. Näheres regelt das Biosphärenreservatsgesetz. Das Naturschutzgebiet „Kalkberg“ in der Hansestadt Lüneburg ist durch die Erstellung und Umsetzung eines Pflegeplanes in den dem Naturschutz unterliegenden Teile zu sichern.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, ein Flächenziel gemäß Leitlinie 5 des LRP 2017 festzulegen. Demnach sollten 10 % der Kreisfläche dem Erhalt und der Entwicklung von Dauergrünland dienen.</p>
	<p>01 Im Landkreis Lüneburg wird dem Umweltschutz auch weiterhin große Bedeutung beigemessen. Seine schrittweise Verbesserung soll mit dem Aktionsprogramm „Agenda 21“ erreicht und eine nachhaltige Nutzung der Naturressourcen ermöglicht werden.</p>	<p>Es wird <u>keine Festlegung</u> empfohlen, da das Aktionsprogramm nicht mehr aktuell ist und inhaltlich viel weitgreifender.</p>
	<p>02 Soweit Beeinträchtigungen vorhanden sind, ist ihnen im Rahmen des technisch wirtschaftlich Möglichen entgegenzuwirken.</p>	<p>Es wird <u>keine Festlegung</u> empfohlen, da der bestehende Grundsatz unkonkret ist und keine Steuerungswirkung entfaltet.</p>
	<p>06 Die Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist von der Bundesrepublik Deutschland als „Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung“ gemäß Artikel 2 der RAMSAR-Konvention 1971 benannt worden. Weiterhin ist das Gebiet nach der EG-Vogelschutzrichtlinie als „Im-</p>	<p>Festlegung ist inhaltlich Kap. 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete zuzuordnen, daher hier <u>keine Festlegung</u>.</p>

	<p>portant Bird Area“ anerkannt. Nutzungen, Störungen und Veränderungen, die dem Schutzzweck dieser Gebiete zuwiderlaufen, sind zu verhindern; das gilt auch für den Erholungsverkehr. Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist Teil des von der UNESCO im Dezember 1997 anerkannten, länderübergreifenden Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe. Es ist so auszugestalten, dass es sich auch bei der „Niedersächsischen Elbtalaue“ um eine Beispieldlanschaft für die im Rahmen der Agenda 21 geforderte nachhaltige Entwicklung in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen handelt.</p> <p>Im Biosphärenreservat sind gem. § 7 (2) NElbt-BRG im Gebietsteil C Flächen in einer Gesamtausdehnung von mindestens 1700 ha (3% der Gebietsfläche) zu Naturdynamikbereichen (mit Null-Nutzung) zu bestimmen. Der Landkreis Lüneburg beteiligt sich mit geeigneten Flächen.</p>	
		<p>Es besteht die Möglichkeit, ein Flächenziel gemäß Leitlinie 7 des LRP 2017 festzulegen. Demnach sollten auf 2 % der Kreisfläche naturdynamische Prozesse erhalten und gefördert werden.</p>

Anlage 2: Begründung zu den textlichen Festlegungen zum Thema „Natur und Landschaft“ im LROP 2017 und RROP 2010

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.2 Natur und Landschaft

Begründung zu den Festlegungen im LROP 2017

Zu 01:

Niedersachsen weist eine große landschaftliche Vielfalt auf, in der allerdings nur noch wenige, weitgehend unbeeinflusste naturbetonte Landschaftsräume erhalten geblieben sind. Der Mensch hat seine natürliche Umwelt geprägt und durch die von ihm bewirkten Veränderungen die Kulturlandschaften geformt.

Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Als wertvoll sind die Gebiete und Landschaftsbestandteile anzusehen, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertungen (z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung) durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind.

Zu Ziffer 02, Sätze 3 und 4:

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen; er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Die Schutzgebiete und die zügige Schaffung bzw. Weiterentwicklung eines funktionsfähigen, landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes spielen eine zentrale Rolle bei der Anpassung von Ökosystemen an den Klimawandel. Hierfür ist eine Dimension erforderlich, die das langfristige Überleben der hier heimischen Arten und Lebensräume ermöglicht und zugleich eine Ausstattung mit den erforderlichen biotopvernetzenden Landschaftsstrukturen bietet, die eine geografische Anpassung von Organismen infolge klimatischer Verschiebungen ermöglicht (vgl. Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels 2012, S. 91).

Die Festlegungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung werden über die zeichnerische Festlegung räumlich konkretisiert. Dabei werden gemäß der Maßstabsebene des LROP Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope berücksichtigt und als Kerngebiete für den Aufbau eines landesweiten Verbundsystems gesichert. Das landesweite Biotopverbundsystem soll an vorliegende Biotopverbundplanungen der Nachbarländer anknüpfen, somit Teil eines bundesweiten Biotopverbundes sein und auch der Umsetzung von Natura 2000 dienen. In dem Biotopverbundsystem sollen auch funktionale Bezüge zum Grünen Band sowie zum außerhalb des Landes liegenden trilateralen Wattenmeer-Kooperationsgebiet berücksichtigt werden.

Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue),
- für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,
- die Flächen des Nationalen Naturerbes,
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten,
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,
- die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (linienförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung) sowie
- die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht (punktformige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung).

Die Vorranggebiete Biotopverbund der Zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms umfassen somit nur bereits bestehende Schutzgebiete und Förderkulissen der Fachplanung im Bereich Naturschutz. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und -nutzer wie auch z. B. die Rohstoffgewinnung, die über die Schutzgebietsverordnungen, Schutzzwecke und Erhaltungsziele bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.

Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund auf nachfolgenden Planungsebenen sollen insbesondere für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen wie auch das Programm Niedersächsische Gewässerlandschaften berücksichtigt werden.

Die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen, sofern eindeutig festgelegt wird, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen. Empfehlenswert ist die ergänzende Darstellung als Beikarte.

Zu Ziffer 02, Sätze 1 und 2:

In Niedersachsen ist ein Biotopverbundsystem zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Ein landesweiter Biotopverbund muss nicht nur aus räumlich verbundenen Flächen bestehen. Entscheidend ist darüber hinaus der funktionale Zusammenhang, der durch die Strukturvielfalt und die räumliche Verteilung diverser wertvoller Flächen entsteht. Der Biotopverbund setzt sich im Wesentlichen aus den gemäß Ziffer 08 zu sichernden und den gem. Abschnitt 3.1.3 gesicherten Gebieten zusammen. Für die überregionale Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds ist eine enge Abstimmung zwischen den Planungsträgern benachbarter Planungsräume unverzichtbar.

Zu Ziffer 03:

Das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ sieht in Niedersachsen Querungshilfen für Wildtiere entlang der Autobahnen A 2 (nördlich Hülsede/Süntel, westlich Bad Nenndorf, östlich Helmstedt/Lappwald), A 7 (östlich Wilsede bei Evendorf, nordöstlich oder südöstlich von Soltau, westlich Wietze, zwischen Ausfahrt Echte und Ausfahrt Seesen, nördlich Nörten-Hardenberg, bei Hann. Münden, nördlich Bockenem) und A 31 (östlich Emden) sowie B 243 (südöstlich Osterode) vor. Von Seiten des Landes wird darüber hinaus weiteren Querungshilfen hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zugemessen. Mit der Festlegung soll sichergestellt werden, dass die Anbindung an und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen für den Biotopverbund nicht durch benachbarte Nutzungen und deren Auswirkungen und Schutzansprüche beeinträchtigt wird. Dies könnte z. B. bei der Unterschreitung erforderlicher Mindestabstände beim Heranwachsen von Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeentwicklungen der Fall sein. Eine Festlegung auf Landesebene z.B. durch Auflistung unvereinbarer Nutzungen oder die pauschale Festlegung eines Abstandswertes ist auf Grund der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten nicht sachgerecht. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine Prüfung und im Falle von Nutzungskonflikten und Unverträglichkeiten eine Beachtung des Vorranges Biotopverbund erfolgen.

Zu Ziffer 04, Satz 1:

Der landesweite Biotopverbund soll auf der regionalen Maßstabsebene um Vorranggebiete Biotopverbund mit regionaler oder höherer Bedeutung ergänzt werden. Dabei sollen die Hinweise in Teil D [der Begründung zur LROP-Änderung vom 01. Februar 2017] herangezogen werden.

Die in die Vorranggebiete Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms aufgenommenen Gebietskategorien wurden zu dem bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms maßgeblichen Zeitpunkt festgelegt. Dies hat zur Folge, dass zukünftige Weiterentwicklungen in der gültigen Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms nicht berücksichtigt wurden. So konnte beispielsweise im Landes-Raumordnungsprogramm die dritte Tranche der Übertragung der Flächen des Nationalen Naturerbes zeichnerisch nicht dargestellt werden, da eine abschließend abgestimmte Kulisse des Bundes nicht vorlag. Entwicklungen der Gebietskategorien, zum Beispiel durch neue Naturschutzgebiete oder weitere Flächen des Nationalen Naturerbes, kann dann in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Rechnung getragen werden.

Die Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen. Es sollte festgelegt werden, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen.

Zu Ziffer 04, Satz 2:

Um die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes zu sichern, sind die Kerngebiete biotoptypenspezifisch durch geeignete Habitatkorridore zu vernetzen. Dieser Vernetzungsauftrag ist funktional zu betrachten, muss also nicht an allen Orten durch eine räumliche Verbindung geschehen. Bis zum Vorliegen der Aktualisierung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms sollen dabei die Hinweise in Teil D der Begründung (Tabelle „Biotopverbund-Biotoptypen“)⁶ [zur LROP-Änderung vom 01. Februar 2017] berücksichtigt werden. Eine Festlegung von Vernetzungskorridoren auf Ebene des LROP ist auf Basis der vorliegenden Datenlage nicht möglich.

Bei der Bestimmung von Habitatkorridoren sollen insbesondere die Landschaftsrahmenpläne, aber auch das Landeswaldprogramm, die forstliche Rahmenplanung, das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie der Wildkatzenwegeplan des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 05:

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden.

Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung verbindet die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) mit raumordnerischen Entwicklungsrioritäten. Die Festlegung ist den gesetzlichen Regelungen nachgeordnet. Das Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht – unter Wahrung artenschutzrechtlicher Belange und unter Wahrung des Funktionsbezuges zwischen Eingriff und Kompensation – die großräumige Steuerung von Ersatzmaßnahmen innerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums. Darüber hinaus sind gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Umsetzung der Eingriffsregelung agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Diesem Anliegen wird durch die vorrangige Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in den Vorranggebieten Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme (beinhaltend die Habitatkorridore) und Flächenpools Rechnung getragen.

⁶ Der einleitende Text vor der – hier nicht abgedruckten – Tabelle „Biotopverbund-Biototypen“ (veröffentlicht unter www.raumordnung.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/) lautet im Wesentlichen:

Prioritäten für Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstigen Biototypen (BT) in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds

Vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gemäß § 20/21 BNatSchG ist die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung der international, national und landesweit bedeutsamen Kernflächen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten LRT und BT. Außerdem sind weitere Lebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für den Artenschutz zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass bei fast allen LRT auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert.

Neben überregional bedeutsamen Kernflächen sind auch die kleineren bzw. qualitativ schlechter ausgeprägten Vorkommen Teil des Biotopverbunds. Diese sind einerseits Kernflächen für Arten mit geringeren Flächenansprüchen, andererseits vielfach auch wichtige Verbindungsflächen und -elemente für die Biotope mit überregionaler Bedeutung.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen sollen Korridore zur Biotopvernetzung konzipiert und ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Dabei sollte es sich (abgesehen von reinen Grünlandgebieten) vorrangig um halboffene Biotopkomplexe handeln, die sowohl zur Vernetzung von Wäldern als auch von Offenland geeignet sind.

Die in der Tabelle nicht aufgeführten gefährdeten und schutzwürdigen Biototypen (vgl. v. DRACHENFELS 2012) sind keine vorrangigen Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds, aber auf regionaler und lokaler Ebene zu integrieren und ggf. in höherwertige Biotope zu entwickeln (z.B. artenreiche Gräben, sekundäre Gesteinsbiotope, halbruderale Gras- und Staudenfluren, Pionierwälder). Das artenärmere Dauergrünland wurde dagegen aufgenommen, da aufgrund der starken Gefährdung des Grünlands die Erhaltung des gesamten Dauergrünlands und die qualitative Aufwertung erheblicher Teilflächen erforderlich sind.

Zu Ziffer 06, Satz 1:

Durch Ausweitung und Intensivierung der Nutzungen sind viele Ökosysteme stark beeinträchtigt; vielfach sind nur noch Fragmente der ursprünglichen Ökosysteme vorhanden. In diesen Gebieten sind die ökologischen Funktionen zu stabilisieren und zu entwickeln.

Zu Ziffer 06, Satz 2:

In biotop- und artenarmen Gebieten ist unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine Strukturverbesserung z.B. durch kleinräumige Landschaftselemente hinzuwirken, die für die Vielfalt der Arten und Lebensräume in der Agrarlandschaft eine wichtige Funktion einnehmen können. Diese Gebiete sind zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass ihre Funktionsfähigkeit wieder hergestellt wird.

Zu Ziffer 07, Satz 1:

Für einen Teil der Gebiete oder Objekte, die durch extensive Landbewirtschaftung geprägt wurden, sind bestimmte Maßnahmen zur Herstellung oder Erhaltung des jeweils angestrebten natürlichen Zustandes notwendig. Zu unterscheiden sind:

- Maßnahmen der Erstinstandsetzung

Hierbei handelt es sich in der Regel um einmalige Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes abzubauen und das Gebiet in einen dem Schutzzweck entsprechenden Zustand zu versetzen. Zum Beispiel sind in den Schutzflächen häufige Entwässerungen zu unterbinden, Abwassereinleitungen abzustellen, Wegeverbindungen aufzuheben, bei Schutzobjekten Nachpflanzungen vorzunehmen, Müllablagerungen abzuräumen.

Erstinstandsetzungen können sich auch über längere Zeiträume hinziehen, wenn z. B. ein Gebiet entwickelt werden soll. So bestehen bei Fließgewässerschutzgebieten in der Regel viele Störeinflüsse, wie z. B. Wehre, Sohlabstürze, Kastenprofile, Straßendurchlässe, die häufig nur sukzessiv abgebaut oder entschärft werden können.

- Maßnahmen zur Dauerpflege

Hierbei handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Erhaltung eines halbnatürlichen und in besonderen Fällen auch naturfernen Zustands erforderlich sind. In der Regel ist dieser Zustand durch eine (frühere) Nutzung entstanden, wie z. B. Grünland, Heide, Wallhecken. Daher sollten sich die Pflegemaßnahmen möglichst auch an alte Bewirtschaftungsmethoden anlehnen.

Für folgende halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Ökosysteme, die inzwischen landschaftstypisch sind, sind in Niedersachsen Dauerpflegemaßnahmen erforderlich:

- Feuchtgrünland (einschließlich Marschgrünland und Talauen),
- montane Wiesen,
- Halbtrockenrasen
- Sandheide und bodensaure Magerrasen,
- Moorheide,
- Nieder-, Mittel- und Hudewälder,
- weitere Ökosysteme mit geringer Flächenausdehnung, z.B. periodisch trocken fallende Teiche.

Zu Ziffer 07, Satz 2:

Extensive Nutzungsformen (z.B. Hutungen), ungenutzte Flächen und kleinräumige Landschaftsbestandteile (z.B. Feldgehölze) können Vernetzungsfunktionen im Biotopverbund übernehmen und haben aus

Sicht der Artenvielfalt eine hohe Bedeutung. Sie sind aus diesen Gründen zu erhalten und zu schützen. Landschaftselemente stellen gleichzeitig eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben vorrangig das Ziel, menschliche Einflüsse zu verringern bzw. aufzuheben. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz und der Sicherung natürlicher Abläufe.

Zu Ziffer 08, Satz 1:

Es gibt landesweit zahlreiche, für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsame Gebiete, die in die Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzichtbar mit eingezogen werden müssen:

zu 1: Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen:

Dies sind Gebiete mit herausragender, zum Teil über das Land hinaus reichender Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschatz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen. Diese Gebiete werden vom Land im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst. Die Gebiete der landesweiten Biotopkartierung erfüllen zum Zeitpunkt ihrer Kartierung regelmäßig die Voraussetzung als Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal.

zu 2: Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten:

Das EG-Recht verpflichtet dazu, Lebensräume bestimmter Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu schützen. Dies gilt für die Vogelarten in Anhang 1 sowie die Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie für die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge 2 und 4 der FFH-RL. Durch Sicherung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten sowie zielgerichtete Artenschutzmaßnahmen soll zur Erhaltung und Entwicklung von international, national und landesweit bedeutsamen Arten der Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb von Schutzgebieten beigebracht werden.

In die Kategorie der Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten zählen auch die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel. Die Bewertung dieser Bereiche erfolgt in mehreren Stufen. Die als landesweit und national wertvoll eingestuften Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Die weiteren Gebiete geringerer Bedeutung können berücksichtigt werden.

zu 3: Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung

Hierbei handelt es sich um national bedeutsame Landschaften, die im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten eine besondere Förderung erfahren. Seit 1979 besteht das Bundesprogramm zur „Erlösung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“. Kriterien für die Auswahl der Projekte sind Repräsentanz, Großflächigkeit, Naturnähe, Gefährdung und Beispielhaftigkeit. Ziel ist es, die Kernflächen der Gebiete als Naturschutzgebiete zu sichern.

zu 4: Flächen der Moorschutzprogramme I, II und Ergänzung 1994

Das Moorschutzprogramm mit Teil I von 1981, Teil II von 1986 und der Ergänzung von 1994 legt die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen für den Schutz und die Entwicklung der niedersächsischen Hochmoore fest. Die niedersächsischen Berg-Hochmoore sowie die Niedermoore sind nicht erfasst.

zu 5: Flächen aus dem Fließgewässerschutzsystem (Haupt- und Nebengewässer)

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem benennt als Grundlage für ein entsprechendes Schutzprogramm die Bäche und Flüsse, die einschließlich ihrer Auen aus Sicht des Naturschutzes mindestens in einen naturnahen Zustand gebracht werden müssen, um landesweit ein ökologisch funktionsfähiges Fließgewässernetz aufbauen zu können. Neben der Erhaltung vorhandener schutzwürdiger

Substanz ist die Wiederherstellung gestörter Teilbereiche (Renaturierung) wesentlicher Inhalt des Konzepts. Haupt- und Nebengewässer sind so zu schützen und zu renaturieren, dass sich unter naturnahen Bedingungen die typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellt. Die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Gebiete werden durch das Land erfasst und von der Fachbehörde für Naturschutz auf Nachfrage benannt.

Weiterhin stellen auch die Gebiete, die nach aktueller Bewertung der unteren Naturschutzbehörden die Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil flächenhafter Ausprägung erfüllen, Abwägungsunterlagen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dar. Als fachliche Grundlage hierfür soll ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan herangezogen werden.

Zu Ziffer 08, Sätze 2 bis 4:

Die räumliche Sicherung von Nationalparken und Naturschutzgebieten einschließlich wichtiger Pufferzonen und Entwicklungsflächen erfolgt entsprechend deren naturschutzfachlicher Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Nutzungen gelten die Schutzziele der Gebiete.

Für Biosphärenreservate ist darüber hinaus auch eine Sicherung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung möglich. Eine Festlegung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kommt bei den Biosphärenreservaten dann in Frage, wenn die landwirtschaftliche Grünlandnutzung Voraussetzung für eine Sicherung und den Erhalt des Schutzzwecks einzelner naturschutzfachlicher Ziele ist.

Begründung zu den Festlegungen im RROP 2010

Hinweise: Das in der Begründung benannte LROP bezieht sich auf die alte Fassung von 2008 und nicht auf die aktuelle Fassung von 2017 der Anlage 1.

Die Begründung entstammt dem RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010.

Zu Ziffer 01 bis 05

Nach Inkrafttreten des RROP 90 hat sich gegenüber dem in den damaligen Erläuterungen dargestellten Sachverhalt einiges verändert. 1994 und 1997 traten die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Marschhufenlandschaft und Bruchwetter" (1.500 ha) sowie "Adendorfer Moor" (518 ha) in Kraft. Bei den Naturdenkmälern waren sieben Abgänge und ein Neuzugang in 1993 zu verzeichnen. Die Zahl der geschützten Landschaftsbestandteile erhöhte sich um zwei.

Als neues Naturschutzgebiet wurde "Schierbruch und Forellenbachtal" 1990 verordnet, von diesem Landschaftsteil befinden sich allerdings nur 6 ha von 250 ha im Gebiet des Landkreises Lüneburg. Hochmoore und Übergangsmoore (Heidemoore) kommen im Landkreis Lüneburg nur noch als Kleinstbiotope vor, z.B. nördlich Kirchgellersen, südlich Brielingen oder östlich Rohstorf und in größerer Fläche, teilweise mit naturnaher Ausprägung im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus (Laaver Moor). Diese Moore sind als Besonders Geschützte Biotoptypen gesichert. Flachmoore beschränken sich meist auf Niederungsbereiche und sind als Vorsorge- bzw. Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 9 veranschaulicht den Vergleich zwischen dem Landkreis und dem Land Niedersachsen:

Land Niedersachsen			Landkreis Lüneburg			
Gebiete	Anzahl (i. L.)	Fläche in 1.000 ha (i. L.)	i. v. H. der Landesfläche	Anzahl	Fläche in 1.000 ha	i.v.H. der Landkreisflä- che
NSG	721	148,00	3,10 *)	31	7,5	5,7
			2,89 **)			
LSG	1.464	981,00	20,6	48	18,6	14,0
ND	4.309	2,05	0,04	72		
LB	397	0,09	0,9	6		
i.L.: innerhalb der Landesfläche			Stand (Land): 31.12.1999			
			Stand (Landkreis): 09.01.2001			

Flächenvergleich (31.12.1996):

Niedersachsen 47.612,24 km²
 Landkreis 1.322,30 km²
 = 2,8 % der Landesfläche

*) exkl. Küste;

**) inkl. Küste

Die in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gehen in ihrem flächenmäßigen Umfang über die förmlich unter Schutz gestellten Bereiche hinaus. Diese Darstellungen sind generalisiert und führen nicht zwangsläufig zu einer förmlichen Unterschutzstellung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Freiwillige Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern in Form von Bewirtschaftungsverträgen haben sich in der Vergangenheit als geeignetes Instrument zur Durchsetzung der Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes erwiesen. Im Planungsbereich befinden sich 24 Objekte, die aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdig sind. Es handelt sich hierbei um Findlinge, Moore, ehemalige Abbaustätten, Toteislöcher und Dünen. Entsprechende Unterlagen des Nds. Landesamtes für Bodenforschung liegen dem Landkreis vor. Im Sinne einer geordneten Ortsentwicklung sind die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.

Den Gemeinden wird empfohlen, Bilanzen über Flächenverbrauch und Grundwassersituation aufzustellen

In der Plankarte dargestellt sind alle Biotope von landesweiter Bedeutung größer als 5 ha, die über 3 ha großen Gebiete sind darüber hinaus in der Anlage aufgeführt.

Gegenwärtig liegt ein Entwurf zur kreisweiten Neufeststellung der Landschaftsschutzgebiete vor, dessen Verabschiedung als neue Satzung ist für 2011 vorgesehen.

Ein neuer Landschaftsrahmenplan ist in Vorbereitung, er wird Grundlage sein für die 2013 anstehende Neuaufstellung des RROP.

Zu Ziffer 06

Mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NELbtBRG) vom 23. Oktober 2002 wurde ein Gebiet von rund 56.800 ha Größe im Bereich der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg rechtsverbindlich zum Schutzgebiet erklärt.

Das Biosphärenreservat wird in drei Gebietsteile gegliedert:

Gesamtfläche ca. 56.760 ha Größe. Davon entfallen auf den Landkreis Lüneburg 37.300 ha (linkselbisch 11.800 ha, rechtselbisch 25.500 ha).

Gebietsteil C mit ca 20.120 ha (35,6 %), der die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllt. Davon liegen 11.900 ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 2.600 ha, rechtselbisch 9.300 ha).

Gebietsteil B Gebietsteil B mit ca. 20.200 ha (35,7%), der die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Davon liegen 13.500 ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 2.600 ha, rechtselbisch 10.900 ha) Gebietsteil A mit ca. 16.540 ha, der die übrigen Flächen erfasst. Davon liegen 11.900 ha im Landkreis Lüneburg (linkselbisch 6.600 ha, rechtselbisch 5.300 ha). Innerhalb des Gebietsteils C – auf landeseigenen Flächen – sollen Naturdynamikbereiche entstehen, und zwar mit einer Gesamtgröße von mindestens drei Prozent der Fläche des Biosphärenreservats. Zugleich erklärt das Gesetz bestimmte Flächen des BR zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ Dieses Vogelschutzgebiet (ca. 34.000 ha) sowie das – ebenfalls bestimmte Flächen des BR umfassende – FFH-Vorschlagsgebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (ca. 21.800 ha) erfahren durch ihre Aufnahme in das Biosphärenreservat die notwendige förmliche Unterschutzstellung.

Der Biosphärenreservatsplan ersetzt im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue den Landschaftsrahmenplan. Diese - rein redaktionelle - Änderung dient deshalb der Klarstellung.

Zu den Ziffern 07 bis 10

Es ist keine Begründung vorhanden.

Anlage 3: Kriterien für zeichnerische Festlegungen zum Thema „Natur und Landschaft“

Für die Erarbeitung der Gebietskulisse der Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG) Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Biotopverbund wurden mit dem Fachdienst Umwelt und der Biosphärenreservatsverwaltung Kriterien abgestimmt, die nachfolgend aufgeführt sind. Grundlagen dafür waren das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, i. d. F. der 1. Änderung 2010, der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2017 sowie die Planzeichenhilfe 2017 des Niedersächsischen Landtages (NLT).

In den nachfolgenden Tabellen sind die aufgeführten Kriterien grün hinterlegt, wenn die landesplanerischen Vorgaben und/oder die fachliche Einschätzung empfehlen, diese in die Gebietskulissen einfließen zu lassen. Die Kriterien sind gelb hinterlegt, wenn ihre Anwendung bei der Ermittlung der Gebietskulissen einer flächenbezogenen Abwägung bedarf oder zu prüfen ist, inwieweit sie durch andere Kriterien bereits abgedeckt sind.

VRG Natur und Landschaft

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sichern für den Naturschutz wertvollen Gebieten von mindestens regionaler Bedeutung. Ziel ist, für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln.

Nr.	Kriterien LROP 2017	Kriterien RROP 2010	Kriterien LRP 2017	Vorgeschlagene Kriterien
1	Naturschutzgebiet (NSG)	NSG	ausgewiesene NSG	
2	Biosphärenreservat, Gebietsteil C			
3	potentielle NSG gem. LRP		NSG-würdige Gebiete gem. LRP	
4				FFH-Gebiete
5	Gebiete mit international, national u. landesweit bedeutsamen Biotopen*			
6	Gebiete mit Vorkommen international, national u. landesweit bedeutsamer Arten*			

7	Ergänzend laut Planzeichenhilfe: Waldschutzgebiet gem. Nds. Landesforsten			
---	--	--	--	--

* Vom Land erfasst und von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) auf Nachfrage benannt. Daten wurden bereits angefragt und teilweise zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen zu den Kriterien:

- Kriterium 1 ist eine landesplanerische Vorgabe nach LROP 2017.
- Kriterium 2 ist eine landesplanerische Vorgabe nach LROP 2017.
- Kriterium 3: Da die Gebiete eine Schutzwürdigkeit aufweisen und theoretisch als NSG festgesetzt werden könnten, empfiehlt sich die Anwendung des Kriteriums.
- Kriterium 4: Zusätzlich sollten die FFH-Gebiete als Kriterium zur Festlegung von VRG Natur und Landschaft herangezogen werden, da sie tlw. als LSG gesichert werden und dann als VBG Natur und Landschaft auf Ebene der Regionalplanung nicht ihrer Wertigkeit entsprechend gesichert wären.
- Kriterium 5 und 6: Es empfiehlt sich aufgrund ihrer Großflächigkeit diese Gebiete als VBG Natur und Landschaft festzulegen, um nicht von vornherein große Teile des Landkreises für anderweitige Raumnutzungen auszuschließen. Es bedarf einer Abwägung der Einzelflächen für eine abschließende Entscheidung.
- Kriterium 7: Da die Waldschutzgebiete nicht vollständig über die NSG und die NSG-würdigen Gebiete abgedeckt sind, ist eine Anwendung des Kriteriums zu empfehlen.

VBG Natur und Landschaft

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen Gebiete und Landschaftsbestandteile erhalten, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben.

Nr.	Kriterien LROP	Kriterien RROP 2010	Kriterien LRP 2017	Vorgeschlagene Kriterien
1	Biosphärenreservat, Gebietsteil B			
2	Ergänzend laut Planzeichenhilfe: Landschaftsschutzgebiet (LSG)	LSG (gem. § 26 BNatSchG)	LSG, wenn nicht VRG Natur und Landschaft, da NSG-würdig	

3				Kernflächen des Biotopverbundkonzepts, Lebensraumkategorien Fließgewässer/Auen, Wald, Trocken-/Magerbiotope
4	Gebiete mit international, national u. landesweit bedeutsamen Biotopen**			
5	Ergänzend laut Planzeichenhilfe: Gebiete mit Vorkommen international, national u. landesweit bedeutsamer Arten*			

** Vom Land erfasst und von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) auf Nachfrage benannt. Daten wurden bereits angefragt und teilweise zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen zu den Kriterien:

- Kriterium 1 und 2: Das Biosphärenreservat, Gebietsteil B und Landschaftsschutzgebiete entsprechen sich vom Schutzstatus. Sie haben aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung. Eine Anwendung der Kriterien empfiehlt sich.
- Kriterium 3: Die Kernflächen des Biotopverbundkonzepts sind in ihrer Kulisse nicht deckungsgleich mit Kriterium 1 und 2, haben aber ebenfalls eine besondere Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, es empfiehlt sich daher die Anwendung des Kriteriums.
- Kriterium 4 und 5 sollten aufgrund seiner Großflächigkeit eher als VBG Natur und Landschaft festgelegt werden, um nicht von vornherein große Teile des Landkreises für anderweitige Raumnutzungen auszuschließen. Es bedarf einer Abwägung der Einzelflächen für eine abschließende Entscheidung.

VRG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Grünlandgebiete und insbesondere Feuchtgrünländer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sollen als prägende Kulturlandschaften gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen gesichert werden.

Nr.	Kriterien LROP	Kriterien RROP 2010	Kriterien LRP 2017	Vorgeschlagene Kriterien
1	Dauergrünlandflächen		Kernflächen des Biotopverbundkonzeptes der Lebensraumkategorie Grünland, wenn nicht NSG-würdig	

2	Feuchtgrünland		Klimaschutzflächen auf hydromorphen Standorten durch Dauergrünland geprägt	
3	Biosphärenreservate, wenn landwirtschaftliche Grünlandnutzung Voraussetzung zur Erhaltung des Schutzzwecks			Kernflächen der Biotopeverbundkarte der Lebensraumkategorie Grünland im Biosphärenreservat, wenn nicht C-Gebiet

Erläuterungen zu den Kriterien:

- Kriterium 1: Flächen mit landwirtschaftlicher Dauergrünlandnutzung/die Kernflächen des Biotopeverbundkonzepts der Lebensraumkategorie Grünland sollten im Interesse des Arten- und Biotopschutzes und für den Erhalt des Landschaftsbildes vorrangig gesichert werden. Eine Ausnahme sollten NSG-würdige Teilbereiche bilden, da diese als Kriterium für VRG Natur und Landschaft vorgeschlagen sind.
- Kriterium 2 sollte aufgrund der besonderen Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt sowie den Klimaschutz gesichert werden.
- Kriterium 3 sollte äquivalent zum Kriterium 1 für den Bereich des Biosphärenreservats angewandt werden. Die Biotopeverbundkarte für das Biosphärenreservat wird voraussichtlich im Herbst 2020 fertig gestellt und ist Voraussetzung für die Ermittlung einer Gebietskulisse im Bereich des Biosphärenreservats.

VBG Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Das LROP 2017 differenziert die Kriterien für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht. Sofern die Festlegung eines VRG Grünland aufgrund der Abwägung mit anderen Belangen ausscheidet oder nicht die strikte Bindungswirkung eine VRG beabsichtigt ist, soll ein VBG festgelegt werden (Planzeichenhilfe 2017 und LRP 2017).

VRG Biotopeverbund

Die Gebiete dienen dem Aufbau eines, den landesweiten Biotopeverbund ergänzenden, regionalen Biotopeverbunds zur nachhaltigen Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Nr.	Kriterien LROP	Kriterien RROP 2010	Kriterien LRP 2017	Vorgeschlagene Kriterien
1	NSG, BR Gebietsteil C			
2	Biotopeverbund-Biototypen gemäß Teil D der Begründung zur LROP-Änderung vom 01.Februar 2017			

3	Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds			
4	Ergänzend laut Planzeichenhilfe: Bedeutsame Gebiete für den regionalen Biotopverbund (Kerngebiete sowie Verbindungsflächen/-elemente)		Kernflächen Biotopverbundkonzept	
5	Kulisse flächenhafter Maßnahmen des EU-Förderprogramm LIFE+ im Landkreis			
6	Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und Auen			
7	Programm nds. Fließgewässerlandschaften			
8	Ergänzend laut Planzeichenhilfe: Barrieren für den Biotopverbund			

Erläuterungen zu den Kriterien:

- Kriterium 1: Die NSG sowie die C-Gebietsteile des Biosphärenreservats sind aufgrund ihrer großen naturschutzfachlichen Bedeutung in den Kernflächen des Biotopverbundkonzepts des LRP 2017 enthalten und sollten als VRG Biotopverbund gesichert werden.
- Kriterium 2 bis 4 sind eine landesplanerische Vorgabe.
- Kriterium 5: Das Programm umfasst unterschiedliche Maßnahmen im Landkreis Lüneburg, die sich teilweise als Kriterium eignen. Voraussetzung für eine Anwendung als Kriterium ist, dass die Maßnahme an konkrete Flächen gebunden ist. Dies ist beispielsweise bei der Maßnahme zum Rotbauchunken-Schutz in der Gemeinde Amt Neuhaus der Fall. Eine endgültige Abstimmung ist noch nicht erfolgt.
- Kriterium 6: Die ÜSG und Auen haben zusammen mit den Fließgewässern eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Aufgrund ihrer z.T. gegebenen Großflächigkeit bedarf es einer Abwägung der Einzelflächen für eine abschließende Entscheidung.
- Kriterium 7 überlagert sich in weiten Teilen mit Kriterium 6. Daher ist hier im Einzelfall zu prüfen, inwieweit das Kriterium einen Mehrwert für den Biotopverbund ermöglicht und angewendet werden sollte.
- Kriterium 8 kann wichtige Hinweise liefern, wo vernetzende und ggf. Barrieren überwindender Maßnahmen für den Biotopverbund notwendig bzw. zu empfohlen sind. Es bedarf einer abwägenden Einzelfallbetrachtung.

VBG Biotopverbund

Die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ermöglichen eine Festlegung im Sinne der maßgeblichen Ziele des Biotopverbunds, wenn noch keine verbindliche Festlegung / fachrechtliche Sicherung ergangen oder eine Vorrangfestlegung aufgrund entgegenstehender raumordnerischer Belange nicht geboten ist.

Nr.	Kriterien LROP	Kriterien RROP 2010	Kriterien LRP 2017	Vorgeschlagene Kriterien
1			Entwicklungsräume und Verbindungselemente (Trittsteine) des Biotopverbundkonzepts	
2	Ergänzend laut Planzeichenhilfe: Barrieren für den Biotopverbund			

Erläuterungen zu den Kriterien:

- Kriterium 1 wird empfohlen, um den bestehenden Biotopverbund weiterzuentwickeln und in seiner Funktionsfähigkeit aufzuwerten.
- Kriterium 2: Siehe Erläuterung zu Kriterium 8 für VRG Biotopverbund.